

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1796

6 (8.2.1796)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-752602](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-752602)

Numr. 6. Montags den 8ten Februar 1796.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten.

A v e r t i s s e m e n t s.

1 Am Sonnabend den 13ten Februar d. J. Vormittags um 9 Uhr sollen in dem Königl. Gehölze zu Ithlow noch einige Eikern öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu also die Lusttragenden sich zeitig zur Stelle einzufinden haben. Signatum Aurich, den 26sten Januar 1796.

Königl. Preußl. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2 Es sollen die beiden, in der Südbrocker Vogtey und zwischen Klepe und Dachtelbur im Amte Aurich belegenen Jagd-Districte, welche um Bartolomai a. c. pachtlos werden, auf anderweite 6 Jahre wiederum öffentlich verpachtet werden, und wird des Endes Terminus licitationis auf Dienstag den 16ten Februar c. Vormittags 11 Uhr hiemit präfigirt, um welche Zeit sich also Liebhaber dazu hieselbst auf der Krieges- und Domainen-Kammer einzufinden haben. Signatum Aurich, am 25sten Jan. 1796.

Königl. Preußl. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Der Buchdrucker Christoph Wenthin und der Kaufmann Rudolph W. Pfeiffer wollen qua Executores testamenti des weyl Kaufmanns Gerjet van Nesh sen. das von diesem bewohnt gewesene Haus an dem alten Markte in Comp. 7. No. 73. taxirt auf 3100 Gulden holl. in dreyen auf ihr Ansuchen abgekürzten Terminen am 29sten Januar und 5ten Februar auspräsentiren, sodann am 12ten Februar mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation an den Meistbietenden verkaufen lassen. Die darüber ausgefertigte Subhastationspatente mit den Conditionen und Taxe sind bey den Stadtgerichten zu Emden und Norden affigirt, und können bey dem Referendario Arends eingesehen werden.

Etwalige Realprätendenten und Servitutberechtigzte müssen ihre Ansprüche vor dem letzten Licitationstermin dem Gerichte anzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besizer und in sofern sie dies Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Signatum Emda in Curia, den 19ten Januar 1796.



2 Des weyl. Jan Klaassen Wittwe und Kinder sind laut des bey dem hiesigen Stadtgerichte affigirten Subhastationspatents, der Conditionen und der Taxe vorhabens, ihr Haus und Garten in Emden an der Mühlenstraße in Comp. 20. No. 39. gewürdiget von den Stadt-Taxatoren auf 650 Gulden holländisch, am 29sten Januar, 5ten und 12ten Februar öffentlich auspräsentiren und im letzten Termin salva approbatione judiciali verkaufen zu lassen.

Etwaige Ansprüche, welche Realprätendenten und Servitutsberechtigte haben möchten, müssen gegen den letzten Termin angegeben werden, sonst wird auf solche nicht weiter reflectirt, und werden genannte Personm damit gegen den neuen Käufer nicht weiter gehöret. Signatum Emda in Curia, den 19ten Januar 1796.

3 Des weyl. Abraham Kriegermann in Esens außer dem Drostenthor belegenener Garten soll zur Befriedigung des hiesigen Waisen-Hauses am bevorstehenden 10ten Februar des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens in einem Termin öffentlich durch den Usamiener Tuden verkauft werden.

4 Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Aurich und Leer affigirten Subhastationspatenten mit Verkaufsbedingungen, die auch beim Auctions-Commissair A. u. u. zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen des weyl. Georg Harnis auf dem großen Fehn Wittwe und Erben ihr Haus mit Garten daselbst, eidlich gewürdiget nach Abzug der Lasten auf 900 Gulden in Golde, am 20sten Februar Nachmittags 1 Uhr in dem Compagniehause des großen Fehns öffentlich feilbieten lassen, und soll solches dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt obervormundschafter Approbation, zugeschlagen werden.

5 Der Hausmann Folke Wjess in Borstede, will am 11ten Februar 15 Stück milchgebende Kühe, einiges Jungvieh, Milchgeräth, verschiedenes Hausgeräth, wie auch Heu und Stroh öffentlich verkaufen lassen.

6 Vermöge der bey dem Emden Stadtgerichte, sodann dem hiesigen Berichte affigirten Subhastationspatente sollen ad instantiam der Erben der weyl. Gerdy Redmers zu Klein-Borssum Behuf der Theilung folgende Immobilien:

- a) Ein Warfhans und Garten, welches von vereideten Taxatoren gewürdiget worden auf 1500 Gulden,
- b) Ein Stück Spitzland, groß 4 Grasen, ebenfalls gewürdiget auf 1800 Gulden, in dreien Terminen von 8 zu 8 Tagen, als den 3ten und 10ten auf der Borst. und Jarssumschen Gerichtsstube, sodann den 17ten Februar veremtorie zu Groß-Borssum in des Usamieners Martini Behausung um 2 Uhr öffentlich feilgebieten, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Genehmigung zugeschlagen werden.

Kaufsuftige können sich daher in besagten Terminen melden und ihr Gebot abgeben unter der Warnung: Daß

Daß auf die nach Ablauf des letzten Licitationstermins etwa noch einkommende Gebote nicht weiter reflectiret werden wird.

Zugleich wird den etwaigen unbekanntem aus dem Hypothekenbuche nicht consistirende Realprätendenten, in specie auch denjenigen, welche eine Dienstbarkeit, durch welche der Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks geschmälert wird, zu haben vermeynen, bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame sich bis zum letzten Licitationstermin zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen haben, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehöret werden sollen.

Laxe und Conditionen sind den Subhastationspatenten beygefüget, und bey dem Ankwirer Martini zu Groß-Vorssum mit mehrerer Misse zu inspiciren. Signatum am Vorß. und Jarssum'schen Gerichte, den 22sten Januar 1796.

Wubm.

7 Weyl. Jan Dirck nachgelassene Erben sind willens, ein Haus mit Garten in Vunde am 19ten Februar daselbst in des Gastwirth Bene Swalouen Haus öffentlich verkaufen zu lassen.

8 Des weyl. Cornelius Coenen Poets Wittwen Erben wollen den 3ten Sitz in dem Kirchenstuhl No. 10. der großen Kirche in Emden, welcher auf 60 Gulden holl. Courant gewürdiget worden, am 5ten und 12ten Februar öffentlich zum Verkauf auspräsentiren, und im letzten Termin den 19ten ejusd. m. mit Vorbehalt der obervormundschaflichen Genehmigung verkaufen lassen.

9 Auf nachsuchenden Consensum de alienando ist der Prediger Wolcken willens, folgende Grundstücke am 22sten Februar a. e. öffentlich im Weinhanse durch die Herrn Hebles verkaufen zu lassen, als:

1) Einen Garten in der Bleicher Lohne, der mit einer schönen dichten Hecke umgeben ist, und worinnen allerhand Sorten von feinen fruchtbaren Bäumen, 2 Spargel-Beeten etc. sich befinden. Auch siehet darin ein schönes großes wohlbezimmeretes Sommerhaus mit dreyen englischen Fenstern und einem aus der Erde aufgemauerten Keller, mit sonstigen Commoditäten.

2) Ein Acker gegen den Garten, gerade über den Weg, an des Kaufmanns Dode Silemons Garten gränzend, sehr bequem zu einer Hausstelle. Dieser Acker und vorgedachter Garten werden erst separatim und nachher conjunctim feilgeboten, und alsdann entweder einzeln oder zusammen dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

3) Drey Diemathe im Hoeler bey der Ostermarscher Kleele, in zwey Stücke, wovon das eine gebauet wird, das andere aber zu grün lieget. Harm Ebeen und Claas Jansen gebrauchen dies Land jetzt in Heuer, und zahlen dafür jährlich 67 1/2 Rthlr. in Gold. Norden, den 28sten Januar 1796.

10 Am Mittwoch den 10ten Februar ist der Curator über werl. Seerd Rindemann Erben willens, seiner Curanden Mobilien, als Tische, Stühle, 1 Spiegel, sodann
Besten



Betten und Bettzeug und was mehr zum Vorschein kommen wird, den Meistbietenden in Jemgum öffentlich verkaufen zu lassen.

11 Vermöge des bey dem Amt- und Stadtgerichte zu Norden affigirten Subhastationspatent nebst Taxe und Conditionen, welche auch bey den Medilibus einzusehen und abschriftlich zu erhalten, soll Behuf der Theilung die denen Kindern des Hauptmanns Heze Iken zustehende Hälfte an 4 Diemathen Landes in der Westermarsch hinter Hollande bey der Alkebälte im Eastmarscher Rott No. 42, wovon der Hauptmann Gerb Ewen jetzt die andere Hälfte besizet, nach vorgängiger eiblichen Würdigung auf 1500 Gulden in Gold in dreyen auf den 8ten Februar, den 7ten März und den 4ten April 1796 präfigirten Excitations-Terminen des Nachmittags 2 Uhr im Weinhaus hieselbst durch die Mediles öffentlich zum Verkauf auspräsentiret, und dem Meistbietenden im letzten Termin salva approbatione judiciali zugeschlagen werden. Etwaige Realprätendenten und Servitutsberechtigte werden auch zugleich aufgefordert, sich längstens mit ihren Ansprüchen im letzten Excitations-Termin zu melden, widrigenfalls sie gegen den neuen Besizer und in soweit sie diese Hälfte betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Norden im Amtgerichte, den 30sten December 1795.

Hoppe.

12 Es soll das dem weyl. Marten Gerds zuständige zu Warfingsfehn belegene eiblich auf 550 Gulden in Gold geschätzte Haus und Land in Termino den 21sten März cur. in Emme Sarrels Hause zu Koricnmohr öffentlich subhastiret, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden. Conditiones sind den hieselbst und zu Aurich angeschlagenen Patenten beygefügt, können auch beyrn Ausmiener Schelten eingesehen und für die Gebühr Abschriften genommen werden.

Und da auch dato über den geringen Nachlaß des Marten Gerds, der vorzüglich aus diesem Hause bestehet, der erbshafftliche Liquidationsproceß eröffnet worden, so werden sämmtliche Prätendenten zur Angabe cum Termino von 6 Wochen, spätestens den 22sten März cur. aufgefordert, unter Verwarnung, daß die Ausbleibende ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Creditoren von der Masse etwa übrig bleiben möchte. Leer im Amtgerichte, den 11ten Januar 1796.

13 Vermöge des beyrn hiesigen und Esener Amtgericht affigirten Subhastationspatents soll die von dem weyl. Gerb Jacobs nachgelassene an die hiesige Armen-Casse verfallene Warfstätte mit Haus und Garten zu Uttel, so auf 85 Rthlr. in Gold eiblich gewürdiget worden, am 16ten März d. J. Nachmittags um 2 Uhr in des weyl. Kaufmanns Decker Wittwe Behausung hieselbst öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind bey dem Ausmiener Ducken einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Zugleich wird denen unbekanntem Realprätendenten obbesagten Grundstücks bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Serechtsame sich bis zum angesetzten Excitationsster-

min



min' und spätestens in demselben melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzeigen, bey dessen Entstehung aber gewärtigen müssen, daß sie auf erfolgte Adjudication damit gegen den neuen Besitzer und so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden. Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 5ten Januar 1796.

Detmerk.

14 In Ansehung der Militair- und selbigen gleich geachteten Personen, welchen im Fall eines Privatverkaufs nach hiesigen Landesgesetzen das Käufrecht zustehen würde, ist ein neuer Terminus licitationis der im October 1793 öffentlich verkauften, nach Abzug der Lasten auf 315 Gulden in Gold per Gras eidllich taxirten unter Pilssum belegenen 16 $\frac{1}{2}$ Grafen Landes des weyl. Krämers Abbo Harschen Reemts Erben auf den 7ten April nächstkünftig Vormittags um 9 Uhr angesetzt, in welchem gedachte Militair- und selbigen gleich geschätzte Personen ihr Gebot auf der hiesigen Amtgerichte-Stubbe abzugeben haben. Nach Ablauf dieses Termini wird darauf nicht weiter reflectiret werden. Lex et Conditiones sind auf dem hiesigen Amtgerichte zur Einsicht zu bekommen.

Etwas unbekante Realprätendenten vom Militairstande müssen ihre Ansprüche längstens in gedachtem Termine beym hiesigen Gerichte angeben, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Pewsam am Königl. Amtgerichte, den 30sten December 1795.

15 Da des Kaufmann Hermann Harms in Esens unterm Concurs befangene in der Stadt belegene Immobilia, als:

- 1) Ein Haus in der Steinenstraße hieselbst, so eidllich auf 522 Rthlr. 13 Sch. 10 w.
- 2) Ein Sitz in einem bekleideten Kirchenstuhl in hiesiger Kirche sub Num. 121. auf 33 Rthlr.
- 3) Ein Sitz in einem unbekleideten Kirchenstuhl sub Num. 26. daselbst auf 6 Rthlr. 16 Sch.
- 4) Ein Haus in der Wellerstraße, mit des Chirurgi Simons Ehefrau zu Wittmund in Communion, wovon die Hälfte auf 86 Rthlr. 20 Sch. 5 w.
- 5) Ein Garten außer dem Herdthor, mit verschiedenen Frucht tragenden Obstkäumen und einem hölzernen Gartenhause versehen, auf 37 Rthlr. 1 Sch.

gewürdiget worden, zur Befriedigung seiner Gläubiger in den zur Licitation auf den 1sten Februar, 1sten März und den 4ten April angelegten Terminen des Nachmittags 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feilgeboten, und dem Meistbieteenden stehend feste zugeschlagen werden sollen, so werden alle und jede, welche vorgedachte Immobilia, wovon die Subhastationspatente nebst beygefügten Conditionen beym Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigiret, auch bey dem Ausmiener Eucken einzusehen, und nach solchen Conditionen zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich am bestimmten Tage und Ort zu melden, ihr Gebot zu eröffnen und ihren Vortheil zu suchen. Esens im Stadtgerichte, den 6ten Januar 1796.

Die Bürgermeister.



16 Die Erben der weyl. Frau Registratorin Solke sind gelonnen, das ihnen außändige am Markte zu Aurich belegene Haus, welches jetzt von Herrn Kammerpedell Reck bewohnet wird, in uno Termino am 5ten März auf dem Rathhause durch den Ausmiener Meuer, bey dem auch die Conditiones einzusehen sind, öffentlich verkaufen zu lassen.

17 Am Donnerstage den 18ten dieses will des weyl. Harm Tammen Wittwe ihr Schmiedegeräthe, worunter ein neuer Ambos vorhanden, sodann allerhand Hausgerath, Betten, Mannkleider und eine Kuh, des Vormittags um 10 Uhr zu Sniderhusen öffentlich verkaufen lassen.

18 Der Kaufmann Gerhard Jaussen Buising will sein in Emden an der Pottesackerstraße in Comp. 10. No. 82. belegenes Packhaus am 12ten, 19ten und 26sten Februar öffentlich auspräsentiren, und im letzten Termin verkaufen lassen.

19 Weyl. Fridrich Freestmann in Leer nachgelassene inventarisirte Güter, als allerhand Hausrath, Kleidungsstücke, Leinwand, ein schlecht Schwein und einiges Heu sollen am Donnerstag den 11ten Februar daselbst öffentlich verkauft werden.

Der Herr Commissionsrath von Groeneveld wollen einige unter andern 120 starke zum Schiff- und Mühlenbau besonders zu gebrauchende Ipern Bäume am Sonnabend den 20sten Februar des Morgens präctis 11 Uhr auf Daseburg vor Wener öffentlich verkaufen lassen. Den Kauflustigen dienet zur Nachricht, daß sie allenfalls das gekaufte Holz noch ein Jahr können stehen lassen.

20 Am 16ten Februar als am Dienstag will der Kaufmann Heinrich H. Fiedler als Verstand über des abgegangenen Buchbinders C. F. Palmis Güter, als allerhand Hausrath, Betten, Mannkleidungen, sodann allerhand schöne neue Bücher, gebunden und ungebundene, allerhand schöne Buchbindergeräthschaften, und was mehr vorkommt, durch den Ausmiener Thoden von Welsen verkaufen lassen.

21 Weyl. Gerd Fekmann Wessien in Esens nachgelassene Erben wollen mit Bewilligung des woldobl. Stadtgerichts allerhand Hausgeräthe, als Zinnern, Flanen, Kupfer, Messing, Eisenzeug, Bett und Bettgewand, Tische, Spiegel, Stühle, Silber, Gold, und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 17ten Februar des Morgens um 9 Uhr bey ihrer Behausung öffentlich durch den Ausmiener Enden verkaufen lassen.

22 Der Weber Johann Heeren Buse zu Dufforde will freywillig sein daselbst belegenes Haus und Garten in einem Termin am Mittwoch den 6ten April des Nachmittags um 2 Uhr in der Wittwe Decker Behausung zu Wittmund durch den Ausmiener Ducken öffentlich verkaufen lassen.

Bere



Verheuerungen.

1 Der Herr Prediger Detmers in Barstede wollen am 11ten Februar pl. min. 20 Diemath Bau Weid- und Weidelanden bey Stücken auf 4 Jahren öffentlich verheuren lassen.

2 Am Dienstag den 16ten Februar will der Herr Baron von Kehlen, Herr der Herrlichkeit Rysum, seine dasige herrschaftliche Burg, nämlich 2 Kammern darin, nebst dem Burgarten, auf 3 Jahr von May 1796 bis 1799, in des Burggrafen Staat Behausung zu Rysum öffentlich verheuren lassen.

3 Der Herr Prediger Niese in Zimmel und der Schullehrer Dringenberg in Marienbasse wollen ihren unter Uygant belegenen Platz, so nebst einer guten Behausung 47 1/2 Diemath Grünland und 42 Fadden Bauland groß ist, auf 6 Jahre, May 1797 anfangend, den 24sten Februar Mittags 1 Uhr zu Marienbasse in J. U. Poppings Hause durch den Auctions Commissair Reuter, bey welchem auch die Conditionen einzusehen, verheuren lassen.

4 Obde. Davids und weyl. Berend Eben Wittwe wollen ihr Warfhaus in Eiderhusen zu einer gedoppelten Bewohnung am 18ten dieses daselbst in des Jürgen Janßen Behausung öffentlich verheuren lassen.
Ebenfalls will am bemeldeten Tage die Wittwe des weyl. Schmiedemeister Harm Samra ihr Warfhaus daselbst öffentlich verheuren lassen.

5 Die Kaufleute Herr Peter Jacob Wieborg und Gerhard Weinders in Esens wollen mit Bewilligung des wohlöbl. Amtgerichts von ihren jüngst erstandenen Platz, Wostschütte genannt, die Behausung und Koblgarten, nebst pl. min. 25 Diemath Weidland, pl. min. 20 Diemath Bauland, von welchem letzteren pl. min. 6 Diemath mit Roden besetzt, sammt der Heide und Feldweide, auf 3 oder 6 Jahren, May 1796 anzutreten, entweder im Ganzen oder bey Stücken am bevorstehenden 19ten Februar des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens öffentlich durch den Auctionier Eucken verheuren lassen.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Beym Königl. Consistorio sind im Monat May 400 Rthlr. Curant, so wie verschiedene Capitalien in Gold, sofort zur zinslichen Belegung vorrätzig. Aurich, den 20sten Januar 1796.

2 Secretair Wiarda hat sofort 550 und gegen May wieder 500 Rthlr. in Gold gegen billige Zinsen, als Vormund, zu belegen.

3 Der Krieges Commissarius Schramm in Emden hat als Curator über des weyl.



wepl. Kräutners Willem Berends minderjährige Kinder 500 Rthlr. in Cour. zinslich zu belegen. Derjenige, so die dafür zu stellende Sicherheit durch Production eines Hypothekenscheins anweist, kann gedachte Summa, nachdem die Hypothek von Gerichts wegen für hinreichend erklärt seyn wird, gegen Anstwechslung einer gültigen Obligation in Empfang nehmen.

4 Tausend Rthlr. in Gold sind primo May auf sichere Hypothek zu verleihen. Nähere Nachricht giebt van Holten in Norden.

5 Bette R. Popplaga in Engerhave, als Vormund über Järsen Popplaga Kinder, hat auf primo May 1796. 3 bis 400 Gulden Courant gegen sichere Hypothek zu belegen. Wem damit gedienet ist, beliebe sich bey ihm zu melden.

6 Tegen billyke Interest is iemand voornemens, op aanstaande Mai 3000 Gl. in Goud op een genoegsaam Hypotheek uit te doen. De Heer Amtgerigtschryver Brune te Pewsum geeft nader Aanwys. Brieven verwagt men franco.

7 Die Curatoren der Erb'n des sel. Herrn Inspector Felten, Pred. Kirchhoff und Cantor Neerhemius, haben auf May dieses Jahrs obagesähr 12000 Gulden in Gold zinslich zu belegen. Wer die ganze Summe oder auch nur etwas davon gebrauchen kann, wolle sich bey ihnen melden.

8 Die Armen-Casse zu Bymeer hat auf May 1796 ein Capital zu 250 Gulden Pr. Courant gegen hypothekarische Sicherheit zinslich zu belegen. Wem hiermit gedienet ist, kann sich bey dem Armenvorsteher Rytwort Fr. Mulder melden.

9 Es sind bey dem Kaufmann Johann Rickers am Reimer Copl im Amte Berum 4500 Gulden in Solde Pupillengelder auf May c. auf sichere Hypothek und gegen Extradition einer händigen mit Consens zur Eintragung versehenen Verschreibung zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, wolle sich durch postfreye Briefe dierhalb melden.

10 Fünf bis 600 Rthlr. in Gold sind auf bevorstehenden May von den Evang. Lutherischen Kirchenmitteln in Emden auf sichere Hypothek zinslich zu belegen. Wer also die erforderliche Sicherheit vorseigen kann, melde sich bey dem Kirchen-Buchhalter E. Wenthin.

11 Es sind sogleich 1800 Gulden holl. und 700 Gulden Pr. Courant, und um May 1000 Gulden in Solde Curatelgelder gegen billige Zinsen und gehörige Sicherheit in Empfang zu nehmen. Wer davon Gebrauch machen kann, der melde sich entweder persönlich oder durch postfreye Briefe bey Jacob Janssen Fischer in Norden.

12 Die Armen Casse zu Holtrup hat May 1796. 150 Gulden inselich zu belegen. Wem damit gedienet ist, wolle sich bey dem Armeuvorsieder Claas Janssen melden.

13 Hierich Wilden Jansen in Wesserbense Amt Esens als Vormund über weyl. Hopye Jansen Kinder, hat 4500 Rthlr. in Gold im Ganzen oder zertheilt gegen landw. übliche Verzinsung und unter hinlänglicher hypothekarische Sicherheit am nächstkünftigen May zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, kann sich persönlich oder durch portofreye Briefe melden.

14 By R. J. Wychman in de N. Poortstraat te Emden is primo May of aankonds een Capital groot 6000 Gl. Cour. tegens 4 Procent of wat minder op Intres te bekoomen, mits goede Hypotheeq daar voor te stellen. Wie gading hier van maken kann, koom by hem.

15 Aus den Wittmunder Kirchenmitteln sind sofort 300 Smtblr. in Preussl. Cour. inselich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit stellen kann, melde sich bey dem zeitigen Vorsteher Kaufmann C. E. Rose.

Citationes Creditorum.

I Weyl. Geschworne Lambertus Eylmann und dessen Ehefrau C. Schott besessen, ohne hierüber durch Documente Nachweisung geben zu können, aus Erbschafts Rechte 14 Grafen Landes auf Altbunder Neuland, im Norden an Folkert Harms Erbpachtsland, im Süden und Osten an Durleus Land, daß dieser uxorio nomine besitzt, und im Westen an dem allgemeinen Weg gränzend. Diese fielen in der den 22sten Nov. 1782 gehaltenen Erbtheilung dem Prediger Ahold Rudolph Eylmann zu Widdelbert, der H. J. Eylmann verehelichten Kymmel zu Harveste, und der S. H. W. Eylmann verehelichten Durleu zu Bellingeweer zu, und in der den 18ten März 1791 unter diesen Erben gehaltenen weitem Vertheilung erhielt sie bemeldeter Prediger Ahold Rudolph Eylmann, der sie hierauf privatim den Eheleuten Harm Lübberts Busemann und Sievertje Behrens übertrug. — Diese haben zur Deckung gegen alle dingliche Ansprüche und zur vollständigen Berichtigung tituli possessionis um Eröffnung des Liquidationsprocesses angehalten, der erkannt ist. Es werden daher alle und jede, die aus Erbs. Näher, Dienstbarkeits, oder einem andern dinglichen Rechte an obbemeidete 14 Grafen Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter hiemit vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, spätestens in Termino peremptorio den 3ten März 1796 bey diesem Amtgerichte persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht des Grundstücks und der Käufer, Extrahenten dieser Edictalien, präcludiret werden.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 14ten November 1795.

(No. 6, A)



2 Der weyl. Geschworne Lambertus Eylmann und dessen Ehefrau E. Schott besaßen, jedoch ohne solches durch Documente nachgewiesen zu haben, nebst andern Häusern auch 7 Grasen auf Altbunder Neuland, im Norden an den Außengraben der neuen Schanze, im Süden an Busemanns Land, im Westen an den allgemeinen Weg, im Osten an Kymmels Land grenzend. Diese fielen in der den 22sten Nov. 1782 gehaltenen Erbtheilung dem Prediger Niold Rudolph Eylmann zu Mittelbert, der S. J. Eylmann vererblichten Kymmel zu Harveste und der S. H. W. Eylmann vererblichten Durlen zu Bellingeweer zu, und in der den 18ten März 1794 unter diesen Erben gehaltenen weitern Vertheilung erhielt sie bemeldeter Prediger Niold Rudolph Eylmann, der sie hierauf dem Folkert Harms in Erbpacht privatim übertrug. Dieser hat zur Deckung gegen alle dingliche Ansprüche und zur vollständigen Berichtigung tituli possessionis um Erbsagung des Liquidationsprocesses angehalten, der erkannt ist. — Es werden daher alle und jede, die aus Erb. Näher. Dienstbarkeits. oder einem andern dinglichen Rechte an obbemeldete 7 Grasen Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter hiermit vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, spätestens in Termino peremptorio den 3ten März 1796 bey diesem Amtgerichte persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzudeuten, widrigenfalls sie damit in Hinsicht des Grundstücks und des Käufers, Extrahenten dieser Edictalien, präcludiret werden. Signatum Leer im Amtgerichte, den 14ten Nov. 1795.

3 Weyland Petrus Diederich Harringa welcher jüngst in der Westermarsch verstorben, besaß einen Heerd daselbst im 2ten Rott sub No. 6. von 37 Diematzen, welcher gegenwärtig von dem Albert Fibben heuerlich bewohnet wird, und welchen er aus seinem Elterlichen Nachlasse erhalten hatte. Im Jahre 1787 den 28sten April errichtete derselbe mit den Kindern und Erben des weyl. Willem Gerdes Laaks und dessen Ehefrau Rewenda Margretha Harms Kofebacker, namentlich

Kaufmann Dirck Harms Laaks zu Norden,
Prediger Johann Hillern Laaks zu Norden,
Orientie Wilms Laaks, Ehefrau des Goldschmidts Albartus Edden,
Willm Siebens curat. Harm Wilms Laaks Kinder noie.

sein Contractum vitalitium et alimentationis vermöge welchem besagter P. D. Harringa denen Laakschen Erben gegen einen ihm bereits geleisteten Vorschuss von 7000 Gl. und gegen lebenslänglichen Unterhalt, obigen Heerd in Eigenthum übertrug, um solchen gleich nach seinem Tode in Besitz zu nehmen. Nach dem nunmehr erfolgten Tode des vortigen Besitzers haben die Laaksche Erben das Eigenthum des Heerdes angetreten, und haben zu ihrer Sicherheit, und um die Berichtigung des tituli possessionis im Hypothequen Buch, als welcher auf den Petrus D. Harringa wegen verlohren gegangene Erbcesses bis dato noch nicht hat geschehen können, zu bewürken, auf Erlassung eines Proclamatis angetragen.

Das Amtgericht zu Norden citiret demnach hiedurch alle und jede, welche aus irgend einem Grunde ein Eigenthums. Erb. Pfand. Dienstbarkeits. Benäherungs. oder sonstiges Realrecht an diesem Heerde haben mögten, edictaliter, ihre Ansprüche a dato innerhalb 3 Monathen und längstens in dem auf den 20sten Februar. a fut. präfigirten termino präclusivo anzugeben, unter der Warnung: daß

daß alle alsdenn Ausbleibende mit ihren Ansprüchen nicht nur mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens von diesem Heerde präcludiret, sondern auch der titul. possessionis auf den Grund der zu eröfnenden Präclufions-Senten; erst auf den Petrus Diederich Harringa, und sodann weiter auf die Laak'sche Erben berichtiget werden solle.

Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtgericht, den 9ten November 1795.

Hoppe.

4. Nachdem seit dem 3ten Sept. 1792 bey dem Stadtgerichte zu Aurich folgende Edictal-Citationen, worinnen denen Militair, und ihnen gleich geachtete Personen ihre Berechtigte nach dem Edict de 3ten Sept. 1792 reserviret werden müssen, erlassen worden, als:

- 1) In Sachen der Frau Landrentmeisterin Conrings wider alle und jede, welche auf das durch selbige von dem Goldschmidt Kittel aus der Hand angekaufte Haus cum Annexis am Markte hieselbst Realansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, laut der wöchentlichen Anzeigen sub No. 49. 1792. und No. 1. 6. 7. 8. 9. 1793.
- 2) In Sachen Proclamatiss wider alle und jede, welche auf die durch den Oberamtmann Lelting von des weyl. Regier. Raths und Administrators von Wicherts Erben sodann der Ehefrau des Buchbinders Wicherts und den Auricher Gasthaus Armen privatim angekaufte in der hiesigen Stadtkirche belegene Kirchenstellen Ansprüche haben, vermöge wöchentlichen Anzeigen No. 7. 9. et 12. 1793.
- 3) In Sachen wider die Realgläubiger und Servitutberechtigzte des subhastirten Hauses cum Annexis und einer in der hiesigen Stadtkirche belegenen Manns Kirchenstelle des weyl. Jacob Ewen minorennen Kinder, vermöge Intelligenz sub No. 35. 37. 38. et 40. 1793.
- 4) In Sachen Concursus Erb Peters Creditorum, vermöge wöchentlichen Anzeigen No. 38. 42. 46. 47. 48. et 49. 1793.
- 5) In Sachen Concursus Augustus Reins Creditorum, vermöge Intelligenz No. 38. 40. 42. 1793.
- 6) In Sachen Regierungs-Officioris Oldenbove wider alle und jede, welche auf das durch selbigen öffentlich angekaufte Haus des Postmeisters Usaden an der langen Straße hieselbst Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, vermöge wöchentlichen Anzeigen No. 45. et 49. 1793. und No. 1. 2. 3. et 4. 1794.
- 7) In Sachen Concursus des Kaufmanns Friedrich Christian Meyers Creditorum, vermöge Intelligenz No. 45. 49. et 52. 1793.
- 8) In Sachen des Fuhrmanns Johann Diederich Janssen und Frau wider alle und jede, welche auf das durch gedachte Eheleute von weyl. Menne Weyers Wolken Wittwe für sich und ihre Kinder angekaufte Haus cum Annexis an der Osterstraße hieselbst Realansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, vermöge Intelligenz No. 9. 13. 19. 20. 21. et 22. 1794.
- 9) In Sachen Concursus Wablers Hermann Anthon Clante Creditorum, vermöge Intelligenz No. 14. 17. 20. 1794.



- 10) In Sachen Concursus Pohgerbers Rummrichs Creditorum, vermöge wöchentlich
Anzeigen No. 22. 25. 28. 1794.
- 11) In Sachen wider die Realgläubiger und Servitutberechtigzte des subhastirten
Hauses cum Annexis des wepl. Herrn Christians minorennen Kinder, vermöge
Intelligenz No. 33. 37. 41. 43. 1794.
- 12) In Sachen des qualifizirten Bürgers und Kleidermachers W. ber sen. wider alle
und jede, welche auf das durch selbigen von dem Schuster Paulsen aus der Hand
angekaufte Haus cum Annexis an der Kirchstraße hieselbst Ansprüche zu haben
vermeynen, vermöge Intelligenz No. 43. 46. et 49. 1794.

Als werden nunmehr nach erfolgter Wiederaufhebung der Suspension sämtliche Mi-
litair. und ihren gleichgeachtete Personen hiedurch edictaliter vorgeladen, um innerhalb
3 Monaten, längstens aber in dem auf den 3ten März 1796 angeetzten präclusivischen
Termin ihre Ansprüche und Forderungen in obgedachten Sachen anzugeben und gehörig
zu beschreiben, unter der Warnung:

daß die Anebleibenden mit ihren Forderungen und Ansprüchen in vorgedachten
Sachen abgewiesen, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt wer-
den wird.

Signatum Aulisch in Curia, den 20sten November 1795.

Bürgermeistere und Rath.

5. Der Königl. Preussische Kammerherr und Landschastliche Administrator,
Freyherr Ernst Moritz von Elster auf Philippsburg, kaufte von der Lette Földerts,
des Garret Garrets zu Loga Ehefrau, den öten Antheil an des wepl. Landschastlichen
Ordinair-Deputati Ludwig Ulrich von Schatteburg zu Hartmoor Nachlaß, so von dem
mit dem letztern außer der Ehe erzeugten jüngsthin wieder verstorbenen Kinde auf sie
vererbet, sub assentia mariti, und Käufer hat, um wider alle Ansprüche gesichert zu
seyn, um die Eröffnung des Liquidationsprocessus gebeten, welcher denn auch per De-
cretum vom heu'tigen dato erkannt. Es werden demnach alle und jede, so auf vorbe-
schriebenen öten Antheil des von Schatteburgischen Nachlasses und derer dazu gehörigen
Immobilien aus einem Erbe, Pfand, Dienstbarkeitsrechte, oder aus Familien-
Verträgen, Fidecommissen, oder wie sie sonst Namen haben möchten, einigen Anspruch
oder Forderung zu haben vermeynen, hiemit edictaliter an'geboten, solche ihre Prä-
tensiones a dato in 12 Wochen hieselbst gehörig anzugeben, und darauf in dem auf den
3ten März a. f. zur Liquidation angeetzten Termine bey Strafe der Abweisung und
inneverwährender Stillschweigens zu justifiziren. Stießhausen im Königl. Amtgericht,
den 24sten November 1795.

6. Aus der Nachlassenschaft des Geschwornen Lambertus Solmann fiel ein
Heerd Landes zu Altbu der Neuland, 83 Erasen groß, im Westen an den Heertweg,
im Osten an Herd Jacobs und im Süden theils am Heer- theils am Mittelwege gren-
zend, dem Prediger Jan Solmann zu Exta zu, der ihn auf seine Enkelin, Tochter des
Doctor L. Solmann und Elisabeth Solmann, die Susanne-Heleue Wilhelmine Sol-
mann,

mann, des Capitaine Eulen Ehefrau, vererbte. Diese ließ solchen öffentlich verkaufen, und es erstand ihn der Kaufmann Jan Hesse, welcher zu seiner Sicherheit gegen alle Realansprüche auf Erdsinnung des Liquidationsprocesses angetragen, welcher erkannt ist. Es werden daher alle und jede, die an diesen Heerd und dessen Kaufgelder aus irgend einem dinglichen Rechte, besonders Dienßbarkeit und Verpfändung wegen, Anspruch zu haben vermeynen, hiemit edictaliter aufgefodert, sich damit innerhalb 3 Monaten, spätestens in Termino präclusivo den 5ten April 1796, in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte bey diesem Amtgerichte zu melden, unter Verwarnung, daß die ausbleibende Realprätendenten damit vom Heerde ab, und in Hinsicht desselben, des Käufers und der sich etwa zum Kaufschilling meldenden Creditoren zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 23sten November 1795.

7 Bey der Königl. Preußl. Regierung hieselbst ist auf Ansuchen der Kaufleute Jan Kößing und Wilhelm Hesse zu Weener ein gerichtliches Aufgebot wider alle diejenigen, welche auf die dem Fürst. n Christian Eberhard von dem Harm Ulbers Hesse unterm 19ten April 1698 gegen Verpfändung gewisser in der Schuldverschreibung näher beschriebene Stücklande vorgeschriebene 446 Rthlr. 7 Sch. 12 w. und das darüber unter gedachtem Dats ausgestellte aber angezeigtermassen verlohren geangene Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand, oder sonstige Brief-Inhaber Anspruch zu machen vermeynen möchten,

daß sie innerhalb 3 Monaten und längstens in Termino peremptorio den 10ten März Vormittags 10 Uhr coram Deputato, Regierungsrath Hekling, auf der Regierung hieselbst erscheinen, um ihre Ansprüche und worauf sich solche gründen, anzugeben, unter der Verwarnung,

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen an gedachtes Activum und darüber ausgestellte Instrument werden präcludiret, idcirco ein ewiges Stillschweigen werde auferleget, und die Amortisation der Schuldverschreibung werde erkannt werden.

Ubrigens werden denjenigen etwaigen Prätendenten, die durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehalten an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, die Justiz-Commissarien Adv. Fisci Jhering, Advokat Fisci Thaden, de Wittere, Stärenburg und Detmers vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Mürich, den 26sten November 1795.

Königl. Preußische Ostfriesische Regierung.

8 Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden auf Ansuchen der Kaufleute Jannes und Luitten Doden, sodann des Zieglers Thue Fochter zu Jemgum alle und jede, welche auf die von den Provoceanten aus dem Nachlasse des weyl. Hermannus Thaben zu Jemgum öffentlich angekaufte Immobilien, als ein Haus und 2 Grasen Landes in und unter Jemgum belegen, ein Eigenthums-Pfand den Nutzungsertrag schuldig



schmälerndes Dienstbarkeits, Benäherungs, oder sonstiges Realrecht haben möchten, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, spätestens aber am 7ten März 1796 vor dem hiesigen Gerichte anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen sowol gegen die jetzigen Besizer als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 1sten December 1795.

9 Das Königl. Amtgericht zu Emden ladet hierdurch auf Instanz des Predigers Thoden von Belsen zu Midlum in Niederland alle und jede, welche auf die von dem Provoocanten von des weyl. Jannes Ehrhoffers Kinder, Jolpent und Elisabeth Janssen öffentlich angekaufte unter Bettewehr gelegene 9 Grasen Landes ein Eigenthums, Pfands den Nutzungsertrag schmälender Dienstbarkeits, Benäherungs, oder sonstiges Realrecht haben möchten, edictaliter vor, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, spätestens aber am 7ten März 1796 anhero anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen sowol gegen den jetzigen Besizer als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 1sten December 1795.

10 Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden auf Ansuchen der Wittwe des weyl. Syblichers Roelf Janssen und dessen Erben alle und jede, welche auf den ihnen zugehörigen von dem weyl. Roelf Roelfs herrührenden und dem weyl. Roelf Janssen von seinen Geschwistern zum Theil verkauften zu Westerhusen belegenen Heerd Landes cum Annexis ein Eigenthums, Pfand Dienstbarkeits, Benäherungs, oder sonstiges Realrecht haben möchten, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, spätestens aber am 7ten März 1796 anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen sowol gegen die jetzigen Besizer als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 1sten December 1795.

11 Antie Peters, des Swittert Jochems Ehefrau, ererbte laut Hypothekenbuch einen im Norden Amt im Westlinter Rott No. 1. belegenen Heerd zu 21 Diemath Landes, und vererbte solchen auf ihre Tochter Trientje Switters, Ehefrau des Arie Summels. Diese vererbte solchen weiter auf ihre Söhne Swittert und Adde Arie, und welche darauf gedachten Heerd am 12ten October 1795 an den Hausmann Jaan Hinrichs sub basta verkauften. Ad instantiam des letztern werden vom Amtgerichte zu Norden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde an diesem Heerde einen Realanspruch und Forderungen zu haben vermeynen, auch in specie die unbekante Erben des Hayung Janssen in Femgum, als für welche annoch eine vermuthlich längst getilgte jährliche Erbpacht zu 9 Gulden im Hypothekenbuch notirt steht, welche aber von Verkäufern oder deren Eltern wenigstens in 40 Jahren nicht prästiret worden, deren etwaige

Ersio.

Erbsparien oder sonstige rechtmäßige Besitzer dieser Erbpacht hiedurch edictaliter citiret, ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, und längstens in dem auf den 12ten März 1796 präfixirten Termino präclusivo ad Protocolum anzugeben und zu verifiziren, widrigenfalls sie damit präcludiret, die annoch für gedachte Erben offen stehende Erbpacht auf den Grund der zu eröffnenden Präclusions-Sentenz geldset und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preussischen Amtgerichte, den 30sten Nov. 1795.

Hoppe.

12. Weyl. Starich Pauls kaufte am 20sten März 1775 sub hasta von Andrees Grimden Wittve gewisse bey Hollande im Gastmarscher Rott belegene 3 und 4 Diemathen Stüchlande, und übertrug selbige nachher wieder privatim dem Notario Heilmann in Eigenthum, welchen Verkauf aber des Starich Pauls jüngster Sohn Jann Paul Starichs benährte, und nachdem derselbe solches wirklich in Eigenthum erhalten hatte, verkaufte er selbiges unterm 13ten October 1793 wiederum privatim an den Hausmann Gerb Ewen. Dieser will in dem Besitze gesichert seyn, und hat deshalb wider alle Realprätendenten Edictales extrahiret, so auch dato erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an besagte 3 und 4 Diemathen Landes aus irgend einem Grunde ein Eigenthums, Pfand, Dienstbarkeits, Näherkaufs, oder sonstiges Realrecht und Forderungen zu haben vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche Ansprüche innerhalb 3 Monaten, und längstens in dem präclusivischen Reproductions-Termin den 12ten März 1796, 10 Uhr, dem Norder Amtgerichte anzuzeigen und zu verifiziren, unter der Verwarnung, daß alle alsdenn sich nicht gemeldete mit ihren etwaigen Ansprüchen an obgedachten Grundstücken der 3 und 4 Diemathen ab. und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 30sten November 1795.

Hoppe.

13. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Berum, sind auf Ansuchen des Deichrichters Henke Gommels Frerichs am Resmer Altendeich wider alle und jede, welche auf den von ihm öffentlich angekauften, am Resmer Altendeich belegenen, und vormals denen Erben der weyl. Frau Administratorin Haas zugehörig gewesenen Heerd Landes cum annexis einigen Realanspruch und Forderung, wie auch Näherkaufs Recht oder Servitut zu haben vermeynen, Edictales cum Termino von 3 Monaten et reproductionis präclusivo auf den 10ten März 1796 sub pōna präclusi et perpetui silentii erkannt.

Berum, den 28sten November 1795.

Kettler.

Bey dem Königl. Amtgerichte zu Berum sind auf Ansuchen der Wittve Peterfen zu Hage wider alle und jede, welche auf das, von ihr öffentlich erstandene, vormals denen Erben der weyl. Frau Administratorin Haas zugehörig gewesene, südseits der Hager Strafe stehende große Haus nebst dem dabey conjunctim verkauften Heerde cum annexis, einigen Realanspruch und Forderung wie auch Näherkaufs Recht oder Servitut zu haben vermeynen, Edictales cum Termino von 3 Monaten et reproductionis präclusivo auf den 9ten März 1796 sub pōna präclusi et perpetui silentii erkannt.

Berum, den 28sten November 1795.

Kettler.

14



14 Nachdem durch das allerhöchste Königl. Rescript d. d. 18ten et präf. 29ten Januar c. die durch das Edict vom 3ten Sept. 1792 wegen des nunmehr geendigten Krieges zum Favour der Militairpersonen verhängte Stillung der Edictalium aufgehoben worden, so werden in Conformität des obgedachten Rescripti alle etwaige Militair-Personen, deren Rechte bisher reserviret sind, hiemit öffentlich vorgeladen, in Termino reproductionis präclusivo den 4ten März anni futuri vor diesem Königl. Amtsgerichte auf Verum in dem Fürstenthum Ostfriesland zu erscheinen, und ihre Ansprüche, sie mögen Schuldforderungen, Benäherung oder sonstige dingliche Rechte betreffen, auf folgende Grantstücke und Massen gebührend anzugeben und zu justificiren, als:

- 1) auf 3 Diemath Landes in der Seener, welche der Hauptmann Johann Arens von des Nickef Abels Schmidts Wittve Frieze Eden publice erstanden.
- 2) den Heerd Landes auf Kankebeer bey Nesse, welchen die Eheleute Johann Siebens und Martje Dirks von dem Handmann Gerhard Lambertti Udden angekauft.
- 3) den Heerd Landes in der Ostermarsch, welchen die Gebrüder Heze Peters et Conf. von der weyl. Frau Regierungsrätthin Lammenss Erben, Landrentmeister Conring et Consorten, in Ertpacht bekommen.
- 4) die von dem Eype Willms in Nesse an den Willm Serjets et Conf. verkaufte in Nesse belegene Warfskätte.
- 5) auf 2 Diemath Landes bey Nehmer Sohl, welche des Jan Jaspers Frieriche Wittve von des weyl. Heere Daries Wittve, Elisabeth Hinrichs, käuflich an sich gebracht.
- 6) auf 3 1/2 Diemath bey Nesse, welche dieselbe von dem Lütke Hinrichs an sich gekauft.
- 7) auf 2 Diemath ohnweit Aderhusen bey Nesse, welche dieselbe von den Eheleuten Jhmel Hinrichs und Greise Harms gekauft.
- 8) auf die auf Harkette belegene Warfskätte cum Annexis, welche der Claas Dnnen und dessen Ehefrau Haneke Dirks an die Wittve Peters verkauft.
- 9) auf 2 3/4 Diemath Bauland bey Nesse, welche die Wittve Petersen von Tabe Luts Böhnen gekauft.
- 10) den Heerd Landes auf Ostdorf, den dieselbe von dem Gerd Berens Classen gekauft.
- 11) auf 1/2theil des vormals Jimme Serdes Plages in Hilgenbur, welches dieselbe von dem Krämer Hinrich Lübben in Emden gekauft.
- 12) auf 3 Diemath Landes bey Hage, welche dieselbe von den Eheleuten Hinrich Friedrichs und Gentje Harms daselbst an sich gekauft.
- 13) auf 1/4theil des in der Nehmer Eröde belegenen Heerdes von 75 Diemathen, welcher des weyl. Bürgermeisters Wilhelm Rudolph Wenke minderjährigem Sohne Heinrich Sebastian Johann Wenke von seinen Miterben cediret worden.
- 14) das Haus mit dem Kohlgarten und den 3 Diemath Moorland, welches der Harm Jürgens an den Dantsje Hinrichs verkauft, und der Adam Serdes durch Näherkauf an sich gebracht hat.
- 15) das Haus mit der Branerey cum Annexis in Nesse, welches die Eheleute Ebers Aries und Elisabeth Jochums daselbst durch einen Erbvergleich von ihren Miterben des Jochums Harms Braners Kindern überkommen haben.



- 16) auf 3 Diemath Landes am Meßmer Syhl, welche die Eheleute Jans Thomassen und Breije Wilken von den Eheleuten Jacobus Dringenburg und Hemke Hinrichs gekauft.
- 17) auf 2 Diemath in der Hagermarsch, welche des weyl. Heze Peters Wittwe Juse Ulrichs an den Daniel Stopp in Sage verkauft, und der Gerjet Berdes durch Näherkauf an sich gebracht.
- 18) auf 5 Diemath in der Westender Hammrich, welche der Evert Thaden an den Kemmer Heyen verkauft, und von dem Schwittert Meints benähert worden,
- 19) das Haus cum Annexis am Meßmer Syhl, welches der Jürgen Wpiz von dem Friedrich Carlis gekauft.
- 20) auf 2 Diemath Grünland bey Arle, welche von des Hinrich Arens Wittve Antje Wplichs an den Udde Berens verkauft sind.
- 21) die Erbmasse des entwichenen Hinrich Classen aus der Ostermarsch, über dessen Vermögen der Concurß eröfnet worden.

Sämmtliche Richter/Heinende haben zu gewärtigen, daß sie mit allen Ansprüchen wider die Besizer der benannten Grundstücke und wider die Creditores, welche ihre Forderungen angegeben haben, präcludiret und zum ewigen Stillschweigen hüberwiesen werden sollen. Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 16ten November 1795.

Kettler.

15 Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Justiz Rönne. Wende, mand. noie. des Postdirectors N. D. Hillingh daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Bierziger und Kaufmann Claas Tholen privatim anerkaufte an der Burgstraße gegen dem großen Kirchhofe über in Comp. 4. No. 41. stehende Wohn- Wack- und Kutschhaus, sammt Stall und Angebäuden, sodann Garten cum Annexis et Pertinentiis aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung, Näherkaufsrecht zu haben vermerken, cum Termino von drey Monate et reproductionis präclusivus auf den 19ten März 1796 des Donnerstags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erlannt.

16 Bey der Königl. Regierung hieselbst ist auf Ansuchen des in Königl. Diensten stehenden Obristwachtmeisters von der Infanterie, Albert Heinrich Gottlob Otto Ernst Reichsgrafen von Schönburg, nachdem derselbe die in dem Fürstenthum Ostfriesland belegene Herrlichkeit Dornum mit allen Annexen und Pertinentien, als dem Schloß, Neben- Amtshaus und Garten, auch sonstigen Gebäuden und Häusern, Gärten, Ländereyen und Gütern, den dazu gehörigen Grund- und Erbpächten, Beheerdichtheiten, Naturalgefällen und Diensten, dem Anwach oder Heller an der Seeküste, Kiemen- und Begäbnistellen, nebst den besagter Herrlichkeit anlebenden Rechten und Gerechtigkeiten von der bisherigen Besizerin derselben, Wilhelmine Eberhardine Sophie verehelichte Reichsgräfin von Urküll-Syllenband, gebornen Freyfräulein von Wallbrun, mit Bewilligung derselben Ehegenossen, des Herzogl. Württembergischen geheimen Raths und Ober-Hofmarschall, Carl Gustav Friedrich Reichsgrafen von Urküll-Syllenband, durch

(No. 6. B 6) Pis



Privatkauf, laut Kaufbriefes d. d. Dornum den 19ten Junii und Stuttgart den 23sten Julii 1795, an sich gekauft hat, ein gerichtliches Aufgebot dieser Herrlichkeit cum Annexis gegen alle unbekannte Realprätendenten erkannt worden, und werden demnach alle und jede, welche aus einer Hypothek oder Nacherkaufrecht, ferner aus dem von Verkäuferin weyl. Großvater Hary Joachim von Closter in seinem am 12ten Januar 1728 errichteten den 10ten März 1731 bey dem vormaligen Hofgericht protocollirten Testamente gestifteten Fideicommiss, in welchem Testament er seiner jüngsten Tochter Sophia Friderica Anna, verehelicht gew. ienen Freyfrau von Wallbrun — der Verkäuferin Mutter — das alleinige Eigenthum der Herrlichkeit Dornum und seiner übrigen Güter vermachtet, und wenn derselben Posteriät über kurz oder lang abgehen möchte, selbiger seine Tochter die weyl. verwittwete Freyfrau Magdalena Elisabeth von Wedel und deren Descendenten, und dieser seine Tochter die weyl. Freyfrau Dorothea Magdalena von Voigt und deren Posteriät, und endlich, wenn auch solche nicht mehr vorhanden seyn möchte, seine nachgebliebene auch weyl. Wittwe geborne von Lettau substituirt hat, welches Fideicommiss jedoch durch Vergleich respective vom 20 Dec. 1765 und 4. März 1765 zwischen der weyl. Freyfrau von Wallbrun an 28 Febr. 1766 und 30 April

der einen Seite, und der Freyfrau Maria Juliana Sophia Charlotte von Wedel, geborne von Wedel, sodann der Justizräthin von Spiller, geborne von Voigt, an der andern Seite, aufgehoben worden, oder aus Servituten, die im Hypothekenbuch nicht eingetragen sind, gleichwol aber den Nutzungsertrag der Herrlichkeit schmälern, und durch keine in die Sinne fallende Kenntzeichen oder Anstalten angedeutet werden, oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte auf mehrerwähnte Herrlichkeit und deren Annexen und Pertinenzen einigen Anspruch zu haben vermeynen, hiemit und in Kraft dieser Edictal Citation, wovon eine allhier auf der Regierung, die zweyte zu Essens beym Stadtgericht, und die dritte zu Dornum angeschlagen, hiedurch vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten, und längstens in Termino peremptoris den 15ten April 1796, Vormittags um 9 Uhr, coram Deputato Referendario Schepler auf Unserer Regierung hieselbst erscheinen, um ihre Ansprüche gebührend anzugeben und nachzuweisen, unter der

Verwarnung,
daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Herrlichkeit Dornum und deren Annexen et Pertinenzen werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Uebrigens werden denjenigen Prätendenten, die durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, die hiesigen Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Riaden, de Pottere, Stürenburg jun. und Detmers vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.
Munich, den 29sten December 1795.

Königl. Preussische Oeffentliche Regierung.

17 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Commiss. Bluhm, mand. usie. des Kaufmanns Peter Caspar Piepersberg daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das von dem Kaufmann Peter Caspar Piepersberg von dem Jan Everts Heyenga aus einem Vitalitien-Contract vom 22sten August 1794 an sich gebrachte Haus in Comp. 6. Num. 6. aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufrecht zu haben vermeynen, sodann auch wider alle etwaige unbekante persönliche Gläubiger des J. E. Heyenga cum Termino von drey Monate et reproductionis präclusivo auf den 16ten April 1796 Vormittags 9 Uhr ad annotandum et iustificandum credita et präensiones unter der Verwarnung erkannt, daß alle diesejenige, welche sich im besagten Termino nicht gemeldet, und ihre etwaige Ansprüche werden gerechtfertiget haben, sowol in Hinsicht des Immobilis, als auch ihrer persönlichen Ansprüche an den J. E. Heyenga präcludiret, und ihnen in solcher Absicht sowol gegen den Heyenga selbst als gegen den Provoquanten, welcher die Bezahlung des ersteren Schulden übernommen hat, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

18 Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Zimmermeisters Neent Peters daselbst alle und jede, welche auf den von des Buchbinders David Wicherts Ehefrau Christina Augusta von Bühren zu Aurich an ihn öffentlich verkauften hinter dem zur Generalsuperintendentur gehdrigen Ziegel belegenen Garten, oder auf das Kaufgeld, ein Eigenthums, Dienstbarkeits, Pfand, oder sonstiges Realrecht haben möchten, öffentlich vorgeladen, in 6 Wochen, spätestens am 5ten April d. J. entweder persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Staden etc. ihre Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an den Garten präcludirt werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen den Käufer und die sich etwa meldende Gläubiger auferleget werden solle.

19 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Berjet van Nef daselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Mäcker Albert Heynings und dessen Ehefrau privatim anerkaufte in Comp. 6. Num. 22. an der Aldersumer Straße belegene Wohnhaus aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen, et reproductionis präclusivo auf den 2ten April nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

20 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Bäckermeisters Gerhard Thomas Penon und dessen Ehefrau Frisa Andriessen daselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das von provocantische Eheleute am 4ten Januar 1772 durch Ektion von Wilbrandt Voelholz erworbene Haus in der großen Straße in Comp. 3. Num. 70. aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näher:



Näherkaufrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen, et reproductionis präclusivo auf den 2ten April nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erlannt.

21 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz Commiss. Schmid, mand. noie. des Kaufmanns Hinricus Holtbuis daseibst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem J. L. D. Kalberlah und dessen Ehefrau M. C. Göden privatim anerkaufte Wohnhaus an der großen Falberstraße in Comp. 19. No. 19. aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen, et reproductionis präclusivo auf den 3ten April nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erlannt.

22 Vom Königl. Amtgerichte zu Stiefhausen werden ad instantiam des Conrad Janssen Feller auf dem Rhauer Fehn alle und jede, welche auf die von Ewert Lucas und dessen Ehefrau Deyertjen Hinrichs privatim gekaufte auf dem Rhauer Wesserfehn am Langholter Wege belegene von Hinrich Hinrichs Bertha herrührende Viertel Fehnstelle ein Eigenthums Pfand: Dienstbarkeits: Benäherungs: oder sonstiges Realrecht haben möchten, öffentlich vorgeladen, in Termino ad annotandum von 6 Wochen, et reproductionis auf den 14ten März insiehend Morgens 9 Uhr bey Strafe des ewigen Stillschweigens anzugeben. Stiefhausen im Amtgerichte, den 18ten Januar 1796.

23 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Schiffers Johann Jürgens Dusen vom Neuen Fehn Ehefrauen Engel Koolfs alle und jede, welche auf die bey der Erbsonderung zwischen des Koolfs Bohlen auf dem Neuen Fehn Wittwe Gesche Harms, sodann deren Kindern, und zwar aus der ersten Ehe mit Meinert Coobs, dem Coob Meinerts auf dem Rhauer Fehn, der Harmke Meinerts, des Ducke Gedes auf Iherings Fehn Ehefrau, dem Gerd Meinerts Schiffer auf dem Neuen Fehn, ferner den Kindern aus der 2ten Ehe mit Koolf Bohlen, als der Provoquantin, des jeho weyl. Bohle Koolfs auf Boeckzetel 4 minderjährigen Kindern, dem Meinert Koolfs auf dem Neuen Fehn, der Greetie Koolfs des Johana Ulrichs Schmid zu Boeckzetel Ehefrau, an die Provoquantin Engel Koolfs übertragene, theils von dem Meinert Coobs, theils von dessen Wittwe Gesche Harms und deren 2ten Ehefrau Koolf Bohlen besessene auf dem Neuen Fehn belegene Grundstücke, bestehend

- 1) in einem Hause mit Garten und Lande, pl. min. 5 Kuhwelden groß,
- 2) in einem Stücke Landes, einen halben Fehnplatz groß,
- 3) aus einem Drittheil der 3ten Bank ins Osten der Timmler Kirche,

oder die Erb Abstandselder, ein Erb: sonstiges Eigenthums. den Ertrag der Nutzung schmäleres Dienstbarkeits: Benäherungs: Pfand: oder irgend ein anderes Realrecht haben, und besonders wider die vollständige Berichtigung des Besitz Tituls auf Provoquantin im Hypothekenduche, als welche wegen ermangelnder Erwerbungsbriefe der vorl. gen Besitzer bisher nicht hat vorgenommen werden können, Einwendungen haben mög-
sen,

ten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 24sten May d. J. entweder persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fis: i Thering, Adv. Fis: i Laden etc. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Zurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an die Grundstücke werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die Provoquantin als gegen die sich etwa meldende Prätendenten auferleget, auch demnächst mit Berichtigung tituli possessionis auf die Engel Wools Verfahren werden solle.

24 Vom Amtgerichte zu Zurich werden auf Instanz des Bürgers Gerd Fassen Hagen daselbst alle und jede, welche auf den von dem weyl. Regirungsbothen Berend Hinrichs auf des Gastwirths Jannes Meyer Ehefrau Anna Sophia Beends vor Zurich vererbten, von letzterer ihm privatim verkauften, vor dem Vorderthore am breiten Wege belegenen Kamp oder dessen Kaufgeld ein Eigenthums, Dienstbarkeits, Benäherungs, Pfand, oder sonstiges Realrecht haben möchten, öffentlich vorgeladen, in 9 Wochen, spätestens am 29sten April d. J. entweder persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Adv. Fis: i Thering, Adv. Fis: i Laden etc. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Zurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an den Kamp werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger auferleget werden solle.

25 Vom Königl. Amtgerichte zu Zurich werden auf Instanz des Samme Dircks alle und jede, welche auf das von Theye Theyen an Dirck Ehmen Dircks privatim verkaufte, durch Harm Gerhard Collmann retrahirte, von diesem für einen Theil an Jürgen Dircks privatim veräußerte zu Strackholt belegene Bauland, worauf letzterer ein Haus erbauet, und welchem nächst er dies Haus nebst dem angelegten Garten an Jürgen Ehmen, sodann dieser solches an den Provoquanten, sämmtlich zu und unter Strackholt wohnhaft, privatim verkauft hat, mithin auf gedachtes Haus mit Garten oder dessen Kaufgeld ein Eigenthums, den Ertrag, der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits, Benäherungs, Pfand, oder sonstiges Realrecht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 29sten April d. J. entweder persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien de Postere, Säurenburg, Detmers etc. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Zurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Haus mit Garten werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger auferleget werden solle.

26 Vom Amtgerichte zu Zurich werden alle und jede, welche auf das von weyl. Gerhard Seelig an Gerd Jacobs zu Colstrunge, von diesem an Oncke Gerdes daselbst, und von letzterem an den Schäfer auf Müggencroeg Johann Diederich Steneken privatim verkaufte zu Colstrunge belegene Haus mit Garten und Lande oder dessen Kaufgeld ein Eigenthums, Dienstbarkeits, Benäherungs, Pfand, oder sonstiges Realrecht haben möch:



möchten, auf Instanz des J D Steneken öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens am 21sten April d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz Commissarien de Pottere, Stürenburg, Detmers &c. ihre Ansprüche anzumelden, widrigens die Ausbleibende damit in Hinsicht des Grundstücks und der unter den sich meldenden Gläubigern zu vertheilenden Kaufgelder präcludirt werden.

27 Des Kaufmanns Schajemanns Wittve in Leer verkaufte ihr elterliches Haus auf den Rampe an Evert Martini, von diese benährte es der Justiz-Commissair Hötting, auf dessen Anhalten sind bey dem Amtgericht zu Leer Edictales erkannt wider alle, die aus Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder einem andern dnglichen Rechte an obdemelletes Haus und die mit verkaufte Brangeräthschaften Anspruch haben möchten, Terminus zur Angabe ist auf 3 Monaten, und peremptorie auf den 10ten May cur. unter der Wohnung angezett, daß die sich nicht meldende von dem Grundstücke präcludirt, und in Hinsicht dessen und des Käufers zum Stillschweigen hingewiesen werden sollen. Leer im Amtgericht, den 29sten Januar 1796.

28 Auf Anhalten Friederich Breesmanns weyl. Wittve und Kinder zu Leer ist über dessen Nachlaß der erbbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet. Es werden daher alle und jede, die aus irgend einem Grunde an den Nachlaß des weyl. Friederich Breesmann und dessen Wittwen Sella Döling Forderung zu haben vermeynen, edictaliter vorgeladen, solche in Termino von 9 Wochen, et präclusivo den 14ten April cur. bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigensfalls die ausbleibende Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte. Signatum Leer im Amtgericht, den 30sten Januar 1796.

29 Beym Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Stadts- und Gerichts- Dieners Wagner Citatio edictalis wider alle und jede, welche auf ein von dem Schaeidermeister Ede Nennen und dessen Ehefrau Antje Peters dem Probscanten am 6ten Januar a. c. privatim verkauftes an der Nordseite an dessen Haus und Garten angrenzendes Stück Gartengrund, 21 Fuß breit und 66 Fuß lang, aus irgend einem Grunde Realansprüche und Forderungen, Servitut oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Termino reproductionis et annotationis auf den 23sten März a. c. Vormittags um 11 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realansprüchen an bemeldetes Stück Gartengrund präcludiret, und damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norda in Curia, den 19ten Januar 1796.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

30 Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen des Ronke Ubers Citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das im Norder Klust 1ste Noth sub No. 483

an der Wacken-Niege stehende von Provoocanten am 2ten December 1780 öffentlich angekaupte Haus cum Annexis aus irgend einem Grunde Realansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum Termino reproductiois et annotationis auf den 23ten März a. c. Vormittags um 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen an bemeldetes Haus cum Annexis präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Norda in Curia, den 29sten Januar 1796.

Umtsverwalter Bürgermeister und Rath.

31 Bey der am 18ten December vorigen Jahres abgehaltenen gerichtlichen Subhastation der von dem zu Oldersum verstorbenen Webermeister Hinrichs Hinrichs Nuis nachgelassene auf dessen weyl. Bruders Willm Hinrichs Nuis Kinder, Johannes, Maria Hulms und Hinricus Albertus Nuis zu Emden, ab intestato vererbten Immobilien haben 1) der Zimmermeister Harm Coenen und dessen Ehefrau Saalkje Classen zu Oldersum das Haus an der Kirchstraße mit zugehörendem Grund, eine Frauen Sitzstelle in der Kirche und zwey Todtengräfte auf dem Kirchhof, 2) der Bogt und Posthalter Geerd Hinrichs Mastert und dessen Ehefrau Leuntje Cornelius du Pre den separaten Kohlack hinter der Kirche meistbietend erstanden, und werden auf deren Instanz alle diejenigen, welche an sothanen Immobilien irgend einigen Realanspruch und Forderung, insbesondere aber ein Nitterrecht zu haben vermeynen möchten, hiermit edictaliter verabladet, solches innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termino præfixo Dienstag den 19ten April insehend Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte bey diesem Gerichte anzumelden und gesetzlich zu justificiren, unter der Warnung,

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- und Erbschaftsansprüchen auf die Immobilien werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Signatum Oldersum in Iudicio, den 30sten Januar 1796.

32 Verm hochadelichen Oldersumschen Gerichte ist über den unzulänglich befundenen Nachl:ß der zu Oldersum verstorbenen Eheleute Bogten Harm Jacobs und Margaretha Ebyards, bestehend

- 1) aus einer Frauen Sitzstelle,
 - 2) aus einer Begräbnisstelle in der Oldersumer Kirche,
 - 3) verschiedene Activforderungen zur Summe von 270 Gulden 12 Stüber 5 Witten Courant,
 - 4) dem Ertrag des öffentlich verkauften Mobilarvermögens zu 128 Gulden 5 Stüber in Golde und 341 Gulden 15 Stüber und 2 1/2 Witten Courant,
- ad instantiam derer minorennen Kinder Curatorum, Schmiedemeisters Jan Ebyards und Backermeisters Jan Sikken, per Decretum vom heutigen Dato der Concurs erdsuet, und werden demnach von bemeldtem Gerichte alle diejenigen, welche an die benannte Cou-



Concursmasse einige Ansprüche und Forderungen haben, hiermit ebenfalls verahlet, solche innerhalb neun Wochen, und längstens in Termino præclusivo Freytag den 22sten April insehend Vormittags 9 Uhr in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und es hieselbst an Bekanntheit fehlt, die Justiz-Commissarii Schmid und Mencke zu Emden vorgeschlagen werden, gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung,

daß die Außenbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von den verstorbenen Gemeinschuldern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, hiermit angedeutet, dem Gericht davon förderfamst trenlichst Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositem abzuliefern, widrigenfalls eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde. Seben Aldersum in Judicio, den 25sten Januar 1796.

Notificationes.

1 Der herrschaftl. Lütetsburgische P'ag in Hillgenbuhr, den Heinder Janssen bis May 1797 in Heuer hat, groß pl. min. 54 Diemachen, soll auf anderweite 6 Jahre verbeuret werden, westfalls die Pachtlustige die Conditionen in der dasigen Reutey einsehen können, auch werden die Bauländer im Herbst 1796 angetreten.

2 De Schilder Jannes L. de Haan in Emden, verlangt een Gezelle en een Leerling, op aanneemlyke bedinging: om Paascha 1796 in dienst te treden.

3 Wanneer iemand zich zoude geneegen vinden om een Persoon van 15 Jaaren die in de Schryf- en Rekenkonst taamlyk ervaaren is, op Paaschen of May 1796, in een Kruideniers-, Tobaks- of Lakenwinkel in Condition te willen hebben, kan zich by de Weduwe Herlyns te Jennelt melden. De Brieven verzoeke Franko.

4 Ein viersziger Wagen mit Verdeck, so hinten niedergeschlagen werden kann, mit eisernen Axen und Schwanzhalsen, imgleichen ein festes Cartol mit einer einfachen und doppelten Deichsel, wie auch ein sogenannter leichter Jagdwagen sind aus der Hand zu verkaufen, wo? kann bey dem Kaufmann Albert von Aswege zu Loga befragt werden, bey dem auch die Preise zu erfahren; Diese werden franco erwartet.

5 Der Mahlermeister Geerd Franßen Seerdes zu Leer verlangt um Ostern 1796 einen geschickten Gesellen, auch einen Lehrburschen. Derjenige, welcher Lust und Geschicklichkeit hat, wolle sich persönlich oder durch postfreye Briefe melden.

6 Des wehl. Goldschmidt Ludwig Felstrup Wittve und Sohn verlangen se eher je lieber einen Gesellen und Lehrburschen. Sollte jemand Lust haben, bey ihnen zu arbeiten oder die Goldschmidtskunst zu erlernen, melde sich entweder persönlich oder durch postfreye Briefe. Leer, im Januar 1796.

7 Cornelius Peters Cremer in Norden is voorneemens 9 Diemat best groen Land, zo aan Eleas Willems Weg Berumer Amts belegen, uit de hand te verkoopen; Liefhebbers gelieven zich by hem te melden.

8 Der Mahler und Glaserzunft Meister Martin Friedrich Nebdermann im Flecken Hage, verlangt auf bevorstehenden Ostern einen Lehrburschen, verspricht nach vollendeten Lehrjahren und guter Aufführung einen zünftigen Lehrbrief. Man kann sich bey ihm in Hage selbst oder seinem Vater dem Vogten Nebdermann in Marienhave melden.

9 Aurich. In der Winterschen Buchhandlung ist um beygesetzte Preise in L'Der zu bekommen: Ter Linden — Königl. Preuß. Reglerungs Assistentz Rath — Vorbereitung zur juristischen Civil Pract in den Preuß. Staaten; als Einleitung zum Studio der allgem. Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten gr. 8. Halle 96. 18 ggr. — Dieses Buch muß jedem angehenden Preussischen Practiker hauptsächlich willkommen seyn, da es bisher an einer solchen Anleitung gänzlich fehlte und der H. Verfasser sich nicht bloß auf die allgemeine Preuß. Civil Practin und Gerichtsverfassung eingeschränkt, sondern auch die ganze Gerichtsverfassung einer jeden Preuß. Provinz nebst den Provinzialgesetzen und ihren Quellen, woraus sie studiet werden können angegeben hat.

10 Diejenigen, welche noch Forderungen an den Nachlaß der jüngst verstorbenen Eheleute Berend Koells und Gesche Harms haben, oder an die Masse noch schuldig sind, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen baldmöglichst bey den gerichtlich bestellten Curatoren, Gerrit de Vogel und Jan Hemkes, längstens in 6 Wochen anzugeben, auch denselben die etwaigen Schulden zu bezahlen. Emden, den 20 Januar 1796.

11 Ein junger Mensch von 15 bis 16 Jahr alt, von guter Erziehung, im Rechnen und Schreiben ziemlich geübr, verlangt auf Ostern eine Condition in einem Ellen Laden. Nähere Nachrichten, sind bey dem Kaufmann von Nuys in Aurich zu haben. Briefe franco.

12 Der Zimmermeister Engelbart Abrams van der Hoff zu Marienhave, verlangt von Stund an zwey Gesellen und einen Lehrburschen, letzterm verspricht er nach vollendeten Lehrjahren und guter Aufführung einen zünftigen Lehrbrief. diejenigen welche Lust haben, wollen sich persönlich oder durch postfreye Briefe melden.

(No. 6. C c)

13



13 Es werden diejenigen, welche auf des zu Greetshbl längst verstorbenen Se-
neverbrenners J. C. Willemsen Nachlaß noch einige Forderungen haben möchten, hie-
durch ersucht, ihre Rechnungen in Zeit von 3 Wochen bey den Curatoren Bormaga zu
Greetshbl oder Willemsen zu Persum, einzusenden. Auch die, welche daran noch schuldig
sind, müssen sich in dieser bestimmten Zeit mit der Bezahlung einfinden, weil man sich
sonst genöthigt findet, gerichtliche Hülfe zu suchen.

14 Der Amtsverwalter Hoppe und der Landschastliche Administrator v. Wied
sind willens, den liberor. noie. von dem Hausmann Carl Eberhard Jaussen retrahirt u
und in Eigenthum erhaltenen sogenannten großen Baretschen Platz in der Western arsch,
von 80 Diemathen, mit Bewilligung des hochlöbl. Pupillen-Collegii nächstens öffentlich
verkaufen zu lassen, welches hiedurch allen etwaigen Kauflustigen nur erst vorläufig be-
kannt gemacht wird.

15 Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß bey mir allerhand frische und gute
sowol fremde als einländische Gartenfaamen für billige Preise zu bekommen sind, und
die deshalbigen Catalogi können gratis abgefordert werden; auch habe an 50 bis 70
Sorten bestblühende Sommer-Blumensaamen, wovon Liebhaber, welche viele Sorten
verlangen, geschriebene Catalogi erhalten können. Jever, den 23sten Januar 1796.
J. S. Schüke, herrschaftlicher Planteur.

16 Der Tischlermeister Gottlieb Zander in Nürich verlangt sogleich oder um
May einen Lehrburschen, wovon das Nähere bey ihm zu erfragen. Zugleich mache
einem geehrten Publicum bekannt, daß ich alle Sorten modische Stühle, Tische, Schränke,
Commoden, Schreibpulten und dergleichen verfertige. Nürich, den 29 Januar 1796.

17 Der Hausmann Jacob Lübbers in der Riepe hat einen schönen gut gelähr-
ten 6jährigen braunrothen Dänischen Hengst mit Blese und zwey weißen Hinterfüßen
zum Verkauf. Liebhaber können sich bey ihm einfinden und nach Gefallen kaufen, wobey
jedoch zur Nachricht dienet, daß derselbe nicht außer Landes verkauft wird.

18 Een Jongeling genegen zynde het Gouddraat Werken
te willen leeren en van goede Getuigenissen voorzien, die melde
zich hoe eer hoe liever in Perfoon of door gefrankeerde Brieven
by F. D. Vries in Leer.

20 Am Norddeich ist ein Mastbaum, sodann eine verbrannte Schiffskumpe und
2 Stücken Holz angetrieben; wer sich als Eigenthümer desselben gehörig legitimiren
kann, muß sich in 6 Wochen, längstens den 12ten März beym Amtgerichte bey Verlust
seines Rechts melden, weil nach Ablauf dieser Frist zum Besten der Finder darüber ver-
füget werden wird. Signatum Norden im Amtgericht, den 18ten Januar 1796.
Hoppe.

20 In Nürich steht eine moderne englische gut conditionirte vierstzige Kut-
sche, die mit vielen Bequemlichkeiten vornehmlich auf Reisen, so wie mit Stablen
denn,

bern, eisernen Achsen und Schwanehälsen versehen ist, zum Kauf. Wem damit gedienet, beliebe das Nähere beim hiesigen Intelligenz Comtoir zu erfragen.

21 Das erneuerte allerhöchste Edict wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und den Mord unehlicher Kinder ist 1) zu Loga in den Wirthshäusern bey Berend Schulte, Wepert Busmann und Christoph Goudschaal affigirt, sodann bey den Bauerrichtern daselbst deponirt, 2) zu Logabirum im Wirthshause bey Berend Kährs Wittve affigirt, auch bey dem Schullehrer und Bauerrichter daselbst deponirt, welches der allerhöchsten Verordnung gemäß dem Publico hiemit bekannt gemacht wird. Emden am hochgräflichen Gerichte, den 30sten Jan 1796. Reimerk.

22 Da nunmehr das im vorigen Jahre angekündigte Erbauungsbuch, welches zum Besten unsrer Wittwen- und Waisen Casse, unter dem Titel: Ueberlegungen, Gebete und Lieder für christliche Gottsverehrer und Menschenfreunde, gedruckt werden soll, nächstens unter die Presse kömmt: so ersuche ich alle Herren Inspectores, Herren Prediger, oder andere Gönner unsers Instituts, die Namen der Subscriberen, welche sie geneigtest gesammelt haben, in 14 Tagen an mich zu senden, weil die Stärke der Auflage darnach bestimmt werden muß. Ich wiederhole nochmals meine Bitte an alle Freunde, diese wohlthätige Sache bestens zu befördern. Mürich, am 3ten Februar 1796. G. J. Coners.

23 Avertissement wegen Einrichtung neuer Hypothekenbücher in den Herrlichkeiten Up- und Woltbusen, Borß. und Jarßum, sodann Widdelswehe. Nachdem das hiesige Gericht wegen mangelhafter Beschaffenheit der bisherigen Hypothekenbücher nach der neuern Verordnung eingerichtet auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen, und der von den Besitzern einzuziehende Nachrichten zu reguliren willens ist: so wird solches hiermit, und zwar, daß mit der Commune Klein-Borßum der Anfang gemacht werden soll, öffentlich bekannt gemacht, und daher ein jeder, welcher dabey ein Interesse zu haben vermeynet, und seiner Forderung die mit der Ingressation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenket, aufgefordert, sich innerhalb Sechs Wochen bey den hiesigen Gerichten zu melden, und seine etwaige Ansrache näher anzugeben. Signatum Emden im Up- und Woltbusenschen wie auch Borß- und Jarßumschen Gerichte, den 1sten Febr. 1796. Bluhm.

24 Es wird bey einer Herrschaft in Emden ein guter Antscher verlangt, der sowol zur Aufwartung als zu Gartenarbeit Lust hat, und Zeugnisse seiner guten Ausföhrung beybringen kann. Nähere Nachricht giebt daselbst der Casirer Ehlers.

25 Der Kleidermacher J. W. Hagen zu Greetshbl verlangt von Stund an einen in Manns- oder Frauenarbeit gut geübten Gesellen. Wer dazu Lust hat, wolle sich ehebens melden.

26 Der Ziangteffer J. W. Wagener in Emden verlangt einen Gesellen, der sogleich oder auch um bevorstehenden Ostern seinen Dienst antreten kann. Wer hiezu Lust hat, kann sich je eher je lieber bey ihm durch postfreye Briefe melden.



27 Alle diejenigen, welche an der Nachlassenschaft des weyl. Kaufmanns Stebe Toenjes einige Forderung haben, werden hiedurch ersuchet, sich von Stund an mit ihren Forderungen bey denen Executoren des Testaments, H. H. Feidler und J. J. Fischer, zu melden, und werden gleich Bezahlung erhalten. Ingleichen werden auch alle, welche an der Nachlassenschaft noch schuldig sind, hiemit erastlich erinnert, sich längstens in Zeit von 6 Wochen mit der Bezahlung einzufinden, weil nach Verlauf selbiger Zeit alle Creditores, gedachte Nachlassenschaft betreffend, denen Gerichten übergeben werden sollen. Norden, den 2ten Februar 1796.

28 Bey dem Schirrmeyster Schreiber in Aurich sind allerhand frische Gartensamen für billige Preise zu haben.

29 Der Brodtbäckermeister Evert van Waden in Leer begehrt gegen anstehenden Oftern einen erwachsenen Lehrburschen oder einen Knecht. Die Conditionen wird er mit dem Lehrmeister vorthellhaft machen.

30 Sollte eine Herrschaft oder jemand von Stande sich des Dienstes einer honesten Frauensperson, um das Hauswesen in Ordnung zu halten, oder Handarbeit zu verrichten, bedienen wollen, der melde sich bey dem Mäcker Ewen in Leer.

Ingleichen, wer geneigt ist, eine honeste Frauensperson in einen öffentlichen Laden zu engagiren, kann sich bey dem Mäcker Ewen in Leer melden.

Ferner giebt auch der Mäcker Ewen in Leer nähere Nachricht von einem in verschiedenen Wissenschaften geübten jungen Menschen, welcher sich der Handlung widmen will, und daher gerne ehestens eine Condition zu haben wünscht.

31 Der Schneidermeister Anshus aus Böhmen, so sich vor Kurzem zu Norden etablirt, verlanat so bald wie möglich einen geschickten Gesellen, so in der Mannsarbeit erfahren, auch sich auf Reisen in seinem Metier hinreichende Kenntnisse gesammelt hat. Zugleich kann auch ein Lehrbursche von Stund an in seine Dienste treten, und können beyde sich hierüber entweder persblich oder durch portofreye Briefe bey ihm melden.

32 Alle diejenigen, welche an des weyl. Weyert Harms Brauer Nachlassenschaft etwas zu fordern haben, oder noch schuldig sind, müssen sich innerhalb 14 Tagen mit ihren Forderungen, wie auch mit der Bezahlung, bey dem Curator Ude Hilrichs auf Refmersyhl einzufinden; längstens aber müssen die Creditores sich den 27ten Februar sammtlich auf Refmersyhl in des Gastgebers Weyert Gerdes Brauer Behausung um 9 Uhr des Morgens einzufinden, wo ich als Curator dann meine Rechnung ablegen, und über den Budel zu liquidiren suchen werde. Die Anbleibenden werden weiter nicht mit ihren Forderungen gehört werden. Refmersyhl, den 1sten Februar 1796.

Ude Hilrichs.

33 Dirk Schelvink tot Leer, is gerefolveerd zyn Schuitschip genaamt de Drie Gebroeders, uit de hand te verkoopen, oud in het vierde Jaar, groot plus minus 23 Lasten Haver, laatst be-
vaaren



vaaren door zyn Zoon Schipper Geerd Schelvink, thands leggende te Leer zo als uit Zee gekomen is. Liefhebbers daar toe gelieven zich hoe eerder hoe liever by bovengenoemde Schipper Dirk Schelvink melden.

34 Ik maake door deezen bekend, dat ik onlangs een Kruideniers Winkel heb aangevangen, en verzoeke een ieders Gunst, goede behandeling word hierby versprooken, myn woonplaats is in de Nieuwpoort Straat te Emden, P. J. Wychmann.

35 De Kerkvoogden te Oldersum zyn geresolveerd, de navolgende Materialen ten behoeve van een Orgel Bodem, als:

- 2 Oostzeesche Balken van 12/14 Duim Quadraat a 36 Voet lang,
- 3 dito Balken van 12/12 Duim a 12 1/2 Voet lang,
- 2 Noordse Balken a 30 Voet 10 Duim tob dik,
- 3 a 16 voets Posten a 4 Duim,
- 1 a 20 Voets dito a 3 Duim.
- 36 Deelen a 17 Voet lang en 2 Duim dik,
- 5 dito a 18 Voet lang en 1 1/2 Duim dik,
- 8 dito a 20 Voet lang en 1 Duim dik.
- 32 dito a 18 Voet lang en 1 Duim dik.
- 4 dito a 21 Voet lang en 1/2 Duim dik.
- 13 dito a 18 Voet lang en 1/2 Duim dik,
- 15 1/2 Voet 5/7 Duims Rigchel,
- 9 a 21 Voets 4/6 Duims dito,
- 3 a 20 Voets dito,
- 3 a 18 Voets dito,
- 3 a 16 1/2 Voets dito,
- 6 a 13 Voets dito,
- 2 Oostzeesche Balken a 12/12 Duim Quadrat a 22 Voet lang, beneffens de verrichting der Arbeid, op Saturdag den 13 deezer, Voormiddags 11 Uur ten Huize van den Brouwer en Waard Albert Fokken, den Minst-Aanneemenden opentlyk uit te verdingen. Liefhebbers worden dierhalven verzogt, zich ter bestemder Tyd en Plaats in te vinden, de Conditien te aanhooren en haaren Voordeel te zoeken. Oldersum, den 1sten Februar, 1796.



36 J. A. Schröder Huis-Timmerbaas in de Nieuwe Straat te Emden, verlangt van stonden aan, drie Timmergefallen en een Leerborfch, verspreekt goed Loon, die daar toe genegen is, ver-voege zich hoe eerder hoe liever by denzelven, Brieven franco.

37 Plus minus 550 Stuk greinen Deelen die de geheele voorleeden Zomer onder Dak gelegen hebben, en dus droog zyn, om aanstonds te kunnen gebruikt worden, zynde een en een halve Duim dik, en 13. 18. 20. 22. 26 en 33 Voet lang, zyn te koop te Emden by H. Addengast. Brieven franco.

38 Koopman Jan Fokken te Oldersum, is geresolveerd een extra wel bezeild en betuigd Tjalk-Schip, tien Jaaren oud, 30 a 32 Haver-Lasten groot, thands te Oldersum leggende, uit de hand te verkoopen; wiens gading het is gelieve zich by denzelven te melden, en zoeken te contraheeren.

39 De Weduwe van Abraham van Hooren in de Clonderbargstraat te Emden, verlangt een Kleermaakers Gezelle als Meesterknecht, wien daar toe genegen mogte zyn, gelieve zich hoe eerder hoe liever by bovengenoemde melden. De Brieven worden franco verzogt.

40 Bey der Wittve Sacken auf der Arriker Vorstadt sind wiederum allerley frische Gartensaamen zu bekommen, wie auch einige Blumensaamen.

Verlobungs-Anzeige.

I Allen unsern geehrten Verwandten, Söhnern und Freunden machen wir hiemit unsere mit Zufriedenheit der Eltern bereits gechehene Verlobung unter Erbittung ihrer fortdaurenden freundschaftlichen Zuneigung ergebenst bekannt. Jemgum, den 27sten Januar 1796. Berent Dirks Meyer. Wilmina H. Bogel.

Geburtsanzeigen.

1 Gestern Donnerstag Abend erkente der liebevolle Gott mich durch die glücklichste und leichte Entbindung meiner Frau von einer gesunden Tochter, und machte uns dadurch zu Vater und Mutter von sechs lebenden Kindern. Jemgum, den 29sten Januar 1796. H. Dräknier.

2 Heute Morgen um 7 Uhr gesiel es dem gütigen Gott, meine geliebte Ehefrau von einem gesunden Knaben glücklich zu entbinden, welches wir hiedurch unsern Freunden, Söhnern und Bekannten schuldigt notificiren. Jemgum, den 31sten Jan. 1796. Menno Borcherts. Lodv.

Todesfälle.

1 Um 30sten Januar des Nachmittags um 3 Uhr starb unser einziger Sohn Martin Niederich an einer Auszehrungskrankheit in einem Alter von 20 Jahr 5 Monate. Diesen für uns und unsere noch lebende einzige Tochter äußerst schmerzhaften Verlust machen wir unsern Verwandten und guten Freunden hiedurch bekannt, und von ihrer Theilnahme überzeugt, verbitten wir uns alle schriftliche Beyleidsbezeugungen. Wittmund, den 1sten Februar 1796.

Johann Christian Hattermann und Frau.

2 Nademaal het den souverainen Alregeerder behaagt heeft, onzen geliefden Vader Harm Veenderks, na eene sukkelende Ziekte van 9 Maanden, uit onzer aangenaame Tegenwoordigheid, in den ouderdom van byna 76 Jaaren, aftelosfen: na onzen Wensch in eene Ruste ter Zaalige Opstanding! Zoo geven wy hier mede Ootmoedigst aan onze Vrienden en Bekenden daar van kennis.

Groote Gast, den 30sten January 1796.

De Kinder des Overleeden.

Brodt, Fleisch, und Bier, Taxe der Stadt Zurich,
für den Monat Februar 1796.

Ein Hadenbrodt von 8½ Pfund	13	Sl.
Zwey Eyerbrödde, Puffen und Frankbrodt zu 6 Loth	1	
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 6 Loth	1	
Zwey dito, theils von Roggen theils von Weizen a 6 Loth	¼	Str.
Zwey Sauerbrödde zu 7 Loth	¼	
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	4½	
die mittlere Sorte	3½	
die geringere oder 3te Sorte	2½	
Kalbfleisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.	5½	
das vorder Viertel	4	
die mittl. Sorte, das hinter Viertel	4	Str.
das vorder Viertel	3	
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt	2	
Schaaß- oder Lamfleisch das beste a Pfund	3	
Schweinfleisch a Pfund	5	
Nettmurst a Pf.	12	
Speck	10	
Trocken dito	12	
	Schwein	

Schweinfett oder Rüssel	7	13
Eine Tonne gut Bier	7	10
Ein Krug davon		2
Eine Tonne dünn Bier	5	5
Ein Krug davon		1 1/4

Bäcker, welche an den folgenden Sonntagen backen, und frisches Weißbrodt haben:

- den 3ten Jan. Finckenborg, Wittwe Walters und E. W. Hajen.
- den 7ten Februar L. Ecken, Died. Schumann und Stiermann.
- den 14ten ejusdem Bengen, J. Wiemers und J. G. Schumann.
- den 21sten — Altona, R. Dircks und D. Eilers.
- den 28sten — D. Eilers, J. Hippen und Fresemann.

Murich in Curia, den 26sten Januar 1796.

Brodts, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Esens für den Monat Februar 1796.

Ein grob Rucken Brodt zu 7 1/2 Pfund		12	12
Zwey braune Sauerbrödtte zu 11 Loth		1	1
Zwey weiße Sauerbrödtte mit Corinten zu 10 Loth		1	1
Zwey Eyerbrödtte oder Franz-Brodt zu 8 Loth		1	1
Bier lang schöne Rucken zu 11 Loth		1	1
Das übrige Weizen- und Rucken-Brodt in kleinern oder größern Format nach Proportion obiger Taxe.			
Das Pfund vom besten Rindfleisch		5	5
der mittlern Sorte		3 1/2	3 1/2
der geringsten		2 1/2	2 1/2
Das Pfund vom besten Kalbfleisch		5 1/2	5 1/2
der 2ten Sorte		3 1/2	3 1/2
der geringsten Sorte		1 1/2	1 1/2
Das Pfund vom besten Schaaf- oder Lammfleisch		3 1/2	3 1/2
vom ord nairen		2 1/2	2 1/2
vom geringsten		1 1/2	1 1/2
Das Pfund Schweinesfleisch		8	8
Die Tonne vom besten Bier	3	12	12
der Krug davon		2	2
Die Tonne vom mittel Bier	2	12	12
der Krug davon		1 1/2	1 1/2

